

# Allgemeiner Anzeiger.

## Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretinig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis, einschließl. des allwöchentlich beigegebenen „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ vierteljährlich ab Schalter 1 Mark, bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 20 Pfennige, durch die Post 1 Mark ausschl. Postgebühren. — Bei größeren Aufträgen u. Wiederholungen gewähren wir Rabatt nach Uebereinkunft.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 1/2 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 1/2 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretinig.

Nr. 4.

Mittwoch, den 12. Januar 1916.

26. Jahrgang

Zur Ausführung der Bekanntmachung der Kommunalverbände der Kreishauptmannschaft Bautzen über

### Butterkarten

vom 3. dieses Monats — Kamener Tageblatt Nr. 4 — wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Kamenz, einschließlich der revidierten Städte Kamenz und Pulsnitz, folgendes bestimmt:

(zu § 4 Absatz 2)

Die Inhaber von Bäckereien, Konditoreien, Kaffees, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Klublokale, Automatenrestaurants und Kantinen, sowie die Leiter von Kinder-, Kranken- und sonstigen Verpflegungsanstalten und ähnlichen Unternehmungen haben bis zum 15. dieses Monats bei der Ortsbehörde ihres Wohnorts anzuzeigen, welche Menge Butter sie im Oktober 1915 nachweislich verbraucht haben. Als Nachweise hierfür gelten Rechnungen, Lieferhefte usw.

In welcher Höhe diesen Betrieben Butterkarten zuzuteilen sind, wird von der Ortsbehörde bestimmt. Es darf ihnen jedoch höchstens bis zur Hälfte des von ihnen nach Absatz 1 nachgewiesenen Verbrauchs zugebilligt werden.

(zu § 9)

Die Ortsbehörden haben denjenigen Haushaltungsvorständen und Leitern von Anstalten, denen nach § 9 der eingangs erwähnten gemeinsamen Bekanntmachung vorzugsweise billigere Butter zuzuführen ist, auf Antrag eine auf den Namen lautende, mit dem Gemeindestempel versehene „Vorzugskarte für billigere Butter“ auszustellen. Diese Vorzugskarte weist seinen Inhaber aus, auf die seinen Haushaltungsmitgliedern bzw. seiner Anstalt zugeordneten Butterkarten billigere Butter zu entnehmen.

Die Vorzugskarten sind mit laufender Nummer zu versehen. Die Ortsbehörde hat bei etwaigem Eingang von billigerer Butter unter Bekanntgabe der Verkaufsstelle zu bestimmen, falls die Butter nicht für sämtliche Vorzugskarteninhaber ausreichen sollte, welchen Nummern das Bezugsrecht zunächst eingeräumt werden soll. Die Verkaufsstellen dürfen die billigere Butter nur an Vorzugskarteninhaber nach Weisung der Ortsbehörde abgeben.

Die Vorzugskarte ist nicht übertragbar. Einen Anspruch auf Versorgung mit billigerer Butter gewährt sie nicht.

(zu § 10)

1. Die Butterkarten werden zunächst auf einen Zeitraum von 3 Wochen (und zwar auf die Zeit vom 10. bis 30. Januar 1916), sodann auf je 4 Wochen im voraus ausgegeben.

2. Ort und Zeit der Kartenausgabe ist von der Ortsbehörde bzw. der von dieser mit der Ausgabe betrauten Stelle in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

3. Als Ausweis sind von den Personen, die Butterkarten entnehmen wollen, die Ausweisarten für Brotmarken bzw. von Selbstverforgern, die trotz der Vorschrift in § 5 Abs. 1 bzw. § 6 Abs. 2 der eingangs erwähnten gemeinsamen Bekanntmachung Anspruch auf Butterkarten haben, die Mäße und Verbrauchsbücher mitzubringen.

4. Die Ortsbehörden haben über die Kartenausgabe genau Buch zu führen, aus dem hervorgeht, an wen und wieviel Karten ausgegeben worden sind.

5. Die von den Erzeugern und Händlern vereinnahmten Butterkarten sowie Lieferungs- und Empfangsbestätigungen (vergl. Punkt IV Ziffer 2) sind zu sammeln und den kontrollierenden Personen auf Verlangen vorzulegen.

Das erste Mal sind die vereinnahmten Karten usw. binnen 3 Tagen nach Ablauf von

3 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung (also nach Ablauf des 30. Januar 1916) später binnen 3 Tagen nach Ablauf von je 2 Wochen, also nach Abschluß einer Brotmarkenperiode, in einem verschlossenen Umschlage an die Ortsbehörde abzugeben. Auf dem Umschlage ist der Name des Erzeugers oder Händlers anzugeben; ferner ist darauf zu vermerken, wieviel Buttermarken, Lieferungs- oder Empfangsbestätigungen sich in ihm befinden und für welche Zeit sie gelten bez. auf welche Mengen sie lauten. Hierzu sind die amtlich vorgezeichneten Umschläge zu benutzen, deren Vordrucke genau auszufüllen sind. Die Umschläge sind bei der Ka. H. Bahlers Nachf. Friedr. Siebt, Kamenz, von der Gemeinde zu beziehen, die sich die Kosten von den Beteiligten zurückerstatten lassen kann.

Die Umschläge sind von der Ortsbehörde sorgfältig aufzubewahren. 6. Die Ortsbehörde hat ein genaues Verzeichnis der in ihrem Bezirk ansässigen meldepflichtigen Erzeuger und Händler zu führen.

(zu § 11 Absatz 2)

1. Jeder Erzeuger, der Butter in den Verkehr bringt, sowie jeder Händler ist verpflichtet, über die selbstherausgegebene oder die von ihm bezogenen oder die ihm zugewiesenen Buttermengen ein Nachweisbuch über den Butterumsatz zu führen. Hierzu ist der amtlich vorgezeichnete Vordruck zu verwenden, der in der Buchdruckerei von H. Bahlers Nachf. Friedr. Siebt, Kamenz, erhältlich ist.

Das Nachweisbuch ist wochenweise zu führen. Als Woche gilt der auf der Butterkarte bezeichnete Zeitabschnitt.

2. Die Eingänge an Butter bei den Händlern, desgleichen, soweit sie nicht durch Butterkarten belegt werden, die Abgänge bei den Erzeugern und Händlern sind durch Lieferungs- und Empfangsbestätigungen nachzuweisen.

Erfolgt jedoch die Lieferung der Butter an Händler nicht durch die Post oder die Eisenbahn (also im Nachbarverkehr), so hat der Lieferant oder sein Beauftragter (Bote) die Lieferung dem Händler in dessen Nachweisbuch eigenhändig zu quittieren; der Händler hat aber auch in diesem Falle dem Erzeuger über die gekaufte Menge eine Empfangsbestätigung auszustellen.

3. Bei der Ablieferung der Butterkarten usw. (siehe oben III Ziffer 5) ist der Ortsbehörde gleichzeitig das Nachweisbuch zur Prüfung vorzulegen. Ueber die Prüfung ist ein kurzer Vermerk in dieses zu bringen. Borgefundene Unstimmigkeiten sind, soweit sie nicht aufgeklärt werden, der königlichen Amtshauptmannschaft und, wenn der Erzeuger oder Händler in den Städten Kamenz und Pulsnitz wohnt, an den Stadtrat zu Kamenz bez. den Stadtrat zu Pulsnitz unverzüglich anzuzeigen.

4. Die kontrollierenden Personen sind befugt, sämtliche Betriebs-, Geschäfts-, Vorrats-, Wirtschafts- und Abstellräume der Buttererzeuger und Händler zu betreten, Einsicht in die vorhandenen Bücher, Rechnungen, Empfangsbestätigungen und sonstigen Geschäftspapiere zu nehmen und Auskunft über die Betriebs- und Geschäftsverhältnisse zu fordern.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Ausführungsbestimmungen werden auf Grund der in § 15 der eingangs erwähnten gemeinsamen Bekanntmachung angeordneten Gesetzesbestimmungen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geld bis zu 1500 Mk. bestraft.

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen treten am 10. Januar 1916 in Kraft. Kamenz und Pulsnitz, am 7. Januar 1916.

Die königliche Amtshauptmannschaft Kamenz.  
Die Stadträte zu Kamenz und Pulsnitz.

### Kurze Nachrichten.

In der Nacht zum Sonntag wurden die Engländer unter schweren Verlusten von der Halbinsel Gallipoli vollständig vertrieben.

Die türkischen Truppen haben dem Feinde bei Gallipoli neun Geschütze abgenommen und ein mit Truppen gefülltes feindliches Schiff versenkt.

Am Hirsstein wurde ein Graben zurückerobert; dabei wurden 20 Offiziere, 1083 Jäger gefangen genommen und 15 Maschinengewehre erbeutet.

An der besarabischen Grenze haben die Russen ihre Angriffe am Sonnabend nicht wiederholt, sondern sich auf Geschützfeuer beschränkt. Nordöstlich von Berane wurden die von den Montenegroinern besetzten Höhen erstürmt, wobei ein Geschütz erbeutet wurde.

Die verhafteten Konsule des Vierbundes in Saloniki sind auf dem französischen Kriegsschiff, auf dem sie interniert wurden, in Toulon angekommen.

Die türkische Regierung hat als Vergeltungsmassregel gegen die Verhaftung der Konsule in Saloniki die Festnahme französischer und englischer Botschaftsbeamten verfügt.

Der Balkanzugverkehr beginnt von Berlin und München am 15. und von Konstantinopel am 18. Januar.

Die amerikanische Regierung hat an England eine Note gerichtet, in der sie über die Zensur der Postsendungen Klage führt.

Die türkische Sondergesandtschaft ist am Sonntag in Dresden eingetroffen.

Nordwestlich von Massiges führten Angriffe unserer Truppen zur Wegnahme feindlicher Gräben; 423 Franzosen wurden gefangen, 5 Maschinengewehre erbeutet.

Ein deutsches Flugzeug-Geschwader griff die feindlichen Stappeneinrichtungen in Furnes an. Bei Berestian wurde der Vorstoß einer stärkeren russischen Abteilung abgeschlagen.

In Ostgalizien fanden am Sonntag keine größeren Kämpfe statt, nur bei Toporow wurde abends ein feindlicher Angriff abgewiesen.

Die gegen Berane vordringenden k. u. k. Truppen haben die Montenegroinern neuerlich von mehreren Höhen geworfen und Bioca erreicht. Das englische Schlachtschiff „Edward“ ist auf eine Mine gelaufen und gesunken. Die Besatzung ist gerettet worden.

Die neue Vorlage über eine weitere Besteuerung des Tabaks wird den gesetzgebenden Körperschaften spätestens Anfang März zugehen.

Der französische Finanzminister Ribot erklärte, der Erlös der ersten Kriegsanleihe werde die Kriegskosten nicht über den März hinaus decken.

### Oertliches und Sächsisches.

— Die Bestandaufnahme vom 16. November 1915 hat ergeben, daß die Brotgetreidevorräte im Deutschen Reich ausreichen, um die Bevölkerung und das Heer bis zur nächsten Ernte

zu ernähren. Es hat sich aber gezeigt, daß die freieren Maßnahmen, welche bei Beginn des zweiten Wirtschaftsjahres getroffen wurden, Freigabe von Hinterkorn und Futterstroh, geringere Ausmahlung und Erhöhung der Brotrotation, bei Verbrauchern und Landwirten die Auffassung erweckten, als wenn unsere Vorräte überreichlich und Vorsicht nicht mehr vonnöten wäre. Diese Auffassung ist irrtümlich. Wir müssen auch im zweiten Jahre streng haushalten, wenn wir nicht nur ausreichen, sondern auch mit einer hinlänglichen Reserve ins nächste Wirtschaftsjahr hindübergehen wollen. Das Kuratorium der Reichsgetreidestelle hat daher beschlossen, unter vorläufiger Aufhebung der freieren Maßnahmen zu den Bestimmungen des Verteilungsplanes des vorigen Jahres zurückzukehren und die Tageskopfmenge wie im Frühjahr 1915 festzusetzen. Für die Bedürfnisse der Schwerarbeiter nach stärkerer Brotrotation wird, wie bisher, ausreichend gesorgt werden. (Amtlich. W. T. B.)

Kamenz. Sonnabend, den 15. Januar 1916, vormittags 9 Uhr findet im Sitzungssaale der königlichen Amtshauptmannschaft öffentlicher Bezirksrat statt.

Langebrück. (Todesfall.) In diesen Tagen wurde hier eine junge Sphingin beerdigt, deren Eltern von ihrem Rittergute in die russische Gefangenschaft verschleppt worden sind, während sie selbst, der russischen Sprache mächtig, laufen gelassen wurde. Drei ihrer Brüder sind schon im Kampfe gefallen. Nach vergeblichen Versuchen,

mit den Eltern wieder Verbindung zu gewinnen, brach das junge Mädchen, das hier eine Stellung angenommen hatte, durch alle die Aufregungen plötzlich zusammen und starb.

Bautzen. In der den Vereinigten Bauzener Papierfabriken gehörigen Papierfabrik Obergurgig brach am Sonnabend nachmittag gegen 3 Uhr in einem Nebengebäude ein Schadenfeuer aus, das einen Teil dieses Gebäudes zerstörte. Die Fabrikation erleidet keine Unterbrechung.

Ein Kampfgenosse des Generalfeldmarschalls v. Mackensen aus dem Feldzuge 1870/71 ist der in Lobtau lebende frühere Gärtnerbesitzer Friedrich Richter, der mit dem damaligen einjährigen schwarzen Husaren so manche Patrouille ritt und mit ihm als Unteroffizier den ganzen Krieg mitmachte. Die treue Kameradschaft zwischen Beiden hat bis heute fortbestanden, wovon ein reger Briefwechsel und Kartenaustausch zeugt.

Chemnitz. (Straßenbahnwagenführerinnen.) Bei der städtischen Straßenbahn hier sind 150 Schaffnerinnen tätig. Sie erweisen sich als so brauchbar, daß nunmehr auch Wagenführerinnen für die Straßenbahn ausgebildet werden sollen.

Chemnitz. (Tagung.) Hier fand eine Tagung der Vertreter der Kriegsausschüsse für Konsumenteninteressen statt. Es wurde die Gründung eines Landesvereins für das Königreich Sachsen beschlossen.